

DECKBLATT Nr. 6
ZUM BEBAUUNGSPLAN RAPPENHOF, GEMEINDE WITZMANNBERG

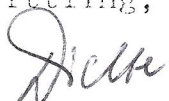
Nr. 0.2 Gestaltung der baulichen Anlagen wird wie folgt geändert,
gleichzeitig wird das Deckblatt Nr. 3 (Nr. 0.463) ebenfalls geändert:

- Dachgaupen:
- a) Dachneigung mindestens 28 Grad
 - b) Die Vorderfläche einer Dachgaupe darf höchstens 1,75 qm betragen.
 - c) Dachgaupen müssen min. 2,5 m vom Ortgang entfernt sein.
 - d) Pro Dachfläche sind nur 2 Dachgaupen zulässig.
 - e) Zwischen zwei Dachgaupen ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - f) Zulässig sind nur Giebelgaupen

Begründung zum Deckblatt Nr. 6 des Bebauungsplanes

Da bereits bei 8 Parzellen des Bebauungsplanes Rappenhof der Einbau von Dachgaupen durch Deckblatt Nr. 3 ermöglicht wurde, sollte dies auch für den übrigen Einzugsbereich des Bebauungsplanes Rappenhof zutreffen. Gleichzeitig sollen die textlichen Festsetzungen des Deckblattes Nr. 3 (Nr. 0.463) dem Bebauungsplan angepaßt werden.

Tittling, 12.07.1996


Dichtl
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in der Sitzung vom 24.04.1996 die Änderung des Bebauungsplanes Rappenhof durch Deckblatt Nr. 6 beschlossen.

Tittling, 08.07.1996



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl

Dichtl, 1. Bürgermeister

- b) Das Deckblatt Nr. 6 in der Fassung vom 12.07.1996 mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.04.1998 bis 04.05.1998 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 25.03.1998 ortsüblich durch Amtsblatt und Aushang bekanntgemacht.

Tittling, 05.05.1998



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl

Dichtl, 1. Bürgermeister

- c) Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluß vom 25.06.1998 das Deckblatt Nr. 6 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluß wurde am 02.12.1998 ortsüblich durch Amtsblatt und Aushang bekanntgemacht.

Tittling, 03.12.1998



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl

Dichtl, 1. Bürgermeister

- d) Das Deckblatt Nr. 6 in der Fassung vom 12.07.1996 wird mit dem Tage der Bekanntmachung, daß ist am 02.12.1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Tittling, 20.01.1999



Gemeinde Witzmannsberg

Dichtl

Dichtl, 1. Bürgermeister